Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

IV. Geschäfts-Ordnung

<u>urn:nbn:de:bsz:31-327074</u>

IV. Geschäfts-Ordnung.

I. Mugemeine Bestimmungen.

6. 1.

Die General-Synote theilt sich in ihren Geschäften in Plenar- und Commissionssitzungen. Die Plenarsitzung wird, außer den in dem folgenden Paragraphen genannten Fällen, durch Anwesenheit von vierzehn Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten vollzählig.

6. 2

Wenn eine Aenberung, Erläuterung und Ergänzung ber Unions-Urfunde in Frage ift, so ist zur Berathung die Anwesenheit von 21 Mitgliedern, einschließlich des Prästdenten, nothwendig. Dies ist namentlich der Fall, wenn über die, der Synode vorgelegten Entwürse des Katechismus, der Agende, des Gesangbuchs und der Pericopen abgestimmt wird.

Rentgliche Dobet, 8:3 Regent baben auf

Ein landesherrlicher Commissarius, ber zu gleicher Zeit oberbischöflicher Commissarius ift, prafidirt ber General-Synote.

mes rathless adouted committy \$. 4.7 and passaged also

Die Synote erwählt zwei Secretare, ben einen geistlichen, ben andern weltlichen Standes, welchen noch ein Uffiftent aus bem Ministerium beigegeben wirb.

II. Befondere Bestimmungen.

a. Die Sigungen ber General=Synote betreffent.

sendadon \$. 5. al quelafied behand

Die Mitglieder der General-Synode sigen ohne Rangordnung nach Belieben.

S. 6.

In ber Regel foll bei Eröffnung einer jeden Sitzung bas Protokoll ber vorhergehenden vorgelesen werden, es jedoch ber

60

fin

And the

B

mu

m

ma

mi

Synobe frei siehen, die Borlesung auf eine andere Stunde zu bestimmen; auch sollen die Namen der einzelnen Redner nicht in das Protokoll aufgenommen werden, wenn es nicht von denselben ausstrücklich verlangt wird. Die Protokolle sollen endlich nicht jedes Wort, sondern nur die Hauptmomente der Berathung, die Abstimsmung und Beschlüsse enthalten.

6. 7

Wer reten will, gibt biefes burch Aufstehen zu erkennen, und bie Reihe ber Rebenten folgt nach ber Reihe bes Aufstehens.

6. 8.

Niemand darf in seiner Rete unterbrochen werden; aber fein Mitglied darf über einen und denselben Gegenstand mehr als zweismal sprechen. Um es zum drittenmale zu thun, muß die besondere Einwilligung des Prässdenten eingeholt werden; wird diese verweisgert, so hat auf Berlangen des Redners die Synode hierüber zu entscheiden.

6. 9.

Die vom Landesherrn ernannten Mitglieber ber obersten Kirschenbehörde, welche nach S. 21, S. 12 ber UnionssUrfunde bie boppelte Function, als Selbstglieber ber Kirche und als mit ber Wahrnehmung ber Nechte bes Staatsoberhauptes Beauftragte, zu erfüllen haben, konnen zu jeder Zeit bas Wort verlangen.

S. 10.

Jeben, ber fich Abschweifungen, Perfonlichkeiten, Zeichen bes Beifalls und ber Migbilligung erlaubt, fann ber Prafibent gur Ordnung verweisen.

S. 11.

Die Abstimmungen geschehen burch Aufstehen oder Sitzenbleis ben nach Stimmenmehrheit, wobei, wenn die Stimmenzahl gleich ist, die bes Präsidenten entscheidet. Bu Beschlüssen, wodurch die Unions-Urfunde abgeändert, erläutert oder ergänzt werden soll, insbesondere bei ben in §. 2 namentlich aufgeführten Gegenständen, welche die Lehre und den Cultus betreffen, sind zwei Drittel der Stimmen zur Entscheidung nöthig.

n Me

er den wefen

Hog :

Uni

nheit

noig.

orge:

budis

ober

iden, dem

nt.

ing

Mi

ter

6. 12.

Der Prafitent erflart tie Discuffion fur beendiat, wenn ibm bie Synote hinlänglich unterrichtet icheint. In tiefem Fall hat noch jetes Mitglied bas Recht, eine Fortfetung ter Discuffion gu verlangen, und Die Synobe hat barüber ju enticheiben.

6. 13.

Bei ben Berhandlungen ter General-Synote barf Riemand gegenwärtig fein, ale Die Mitglieder terfelben; auch foll Die Befanntmachung ber Berhandlungen in bffentlichen Blattern unterbleiben.

b. Die Commissionen betreffenb.

6. 14.

Die Commissionen werben von ber General-Synobe burch Stimmenmehrheit gewählt. Bebe Commiffion besteht in ber Regel aus brei Mitgliedern, fie fann jedoch nach bem Ermeffen ber Gynobe verftarft werden; Die Commissionen bearbeiten Die ihnen zugewiese= nen Gegenstände befonders, und erftatten, je nachdem es bie Große und Bichtigfeit ber Cache erfordert, burch einen aus ihrer Mitte au bestimmenden Berichterstatter, mundlichen ober fchriftlichen Bericht.

S. 15.

Dasjenige Commiffionsmitgliet, welches bie meiften Gimmen hat, prafidirt ber Commiffion und leitet Die Beschäfte.

8. 16.

Die Glieder bes evangelischen Oberfirchenrathe, welche gu ber General-Synote ernannt fint, follen, in fo weit ber Wegenstand in ihr Respiciat gehört, ben Commissionen beiwohnen, und bagu eingelaben werben. Der Prafibent und ber Biceprafibent hat jebergeit ben Butritt in die Commissionssitzungen.

c. Die Functionen bes Prafibenten betreffent.

S. 17.

Der Praffvent wacht über bie außere und innere Ordnung, bezeichnet bie vorzunehmenden Geschäfte (Tagesordnung), bewilligt iti

bas Wort, fest bie Fragen fest, und spricht bas Resultat ber Abstimmung aus. Er eröffnet und beschließt bie Sigungen.

n ihm A bat

emand

e Be

inter

ourd

Regel

pnobe

wiefe:

Fröße Mitte

erigt.

immen

n der

min

t je

D.

nini

eilligi

6. 18.

Durch den Präsidenten, als landesherrlichen und oberbischöflichen Commissarius, veranlaßt tie Synode die Regierung zur Resolution auf ihre Beschlüsse.

S. 19.

Bei Berhinderung bes Prafidenten vertritt ein anderer vom Regenten ernannter Diceprafibent bie Stelle tes Prafidenten.

d. Das Gecretariat betreffenb.

S. 20.

Die von ber Synote erwählten zwei Secretare entwerfen bie Protofolle, unterzeichnen und beglaubigen biefelben, führen bie Abstimmungsliften und haben bie unmittelbare Aufsicht über bie Kanzlei unter Leitung bes Prafitenten.

Bufate

zu vorstehender Geschäfts-Ordnung nach ben Bestimmungen ber General-Synode vom Jahr 1843.

Die Prüfung ber Wahlen betreffent.

6. 1.

Die zwei jungsten Mitglieder ber General-Synode, geistlicher und weltlicher Seits, übernehmen, bis nach vollzogener Prüfung ber Wahlprotofolle und hierauf folgender Wahl ber Secretare, provisorisch beren Kunctionen.

§. 2.

Sogleich nach Eröffnung der General-Synode theilt sich diefelbe durch das Loos in zwei provisorische Abtheilungen, zum Zwecke der Prüfung der Wahlprotokolle, sowohl hinsichtlich der Abgeordneten, als auch ihrer Ersagmänner. Die zur General-Synote ernannten Mitglieder bes Oberfirchenraths, welche mit der Leitung des Wahlgeschäfts und vorläusigen Prüfung der Wahlakten beauftragt waren, loosen nicht mit, sondern haben Zutritt zu den 2 Abtheilungen, um deren Berathungen anzuwohnen und die etwa nöthigen Erläuterungen zu ertheilen.

6. 4.

Jede Abtheilung mählt einen Borstand, und erhält von dem Präsidenten eine sovielmöglich gleiche Zahl von Protokollen, jestoch so, daß teines die Wahl eines ihrer Mitglieder betrifft.

6. 5.

Der Borstand der Abtheilung berichtet Namens derselben über das Resultat der Prüfung in der General-Synode, bei unbeanstanseten mündlich, bei beanstandeten schriftlich. Es kann in der Absteilung auch ein weiterer Berichterstatter zur Beförderung der Arbeiten gewählt werden.

S. 6.

Die Berathung und Schluffassung über die beanstandeten Bablen findet erft nach der über sämmtliche unbeanstandete statt.

6. 7.

Die betreffenden Mitglieder können auch im letzteren Falle den Verhandlungen anwohnen und Erläuterungen ertheilen, dürfen aber an der Abstimmung nicht Theil nehmen. Wird ihre Wahl für ungültig erkannt, so haben sie nicht weiter den Sitzungen anzuwohnen; sind aber noch Ergänzungen oder Erläuterungen für nöthig erkannt, so entscheidet die General-Synode, ob der Gewählte bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl den Sitzungen anzuwohnen habe, jedoch ohne Stimmrecht.

be

Mr.

Di

u

bi